

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 137 (2011)
Heft: 19-20: Vor Ort gefunden

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

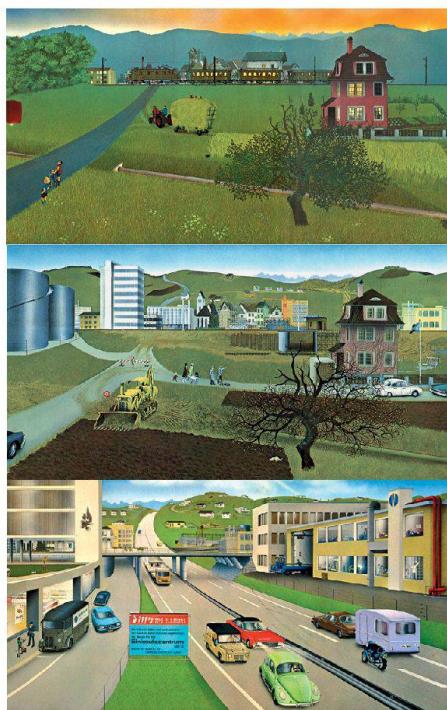
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA 269 – AUS ARCHITEKTENSICHT



01 Alle Jahre wieder ...? (Bilder: © Jörg Müller)

Nach der Sicht eines Ingenieurs auf die neue Normenreihe zur Tragwerkserhaltung (vgl. TEC21 16/2011) folgt nun die Sicht eines Architekten auf dieses – insbesondere auch im Bezug auf die Nachhaltigkeit – grundlegende Normenprojekt des SIA.

Innert kurzer Zeit hat der SIA seine Tragwerksnormen (*Swisscodes*) erneuert und um eine neue Normenreihe erweitert. Den traditionell bewährten und überarbeiteten Neubaunormen werden neu die Erhaltungsnormen zur Seite gestellt. Ihre jeweilige Berechtigung beziehen sie aus ihrer unterschiedlichen Sichtweise: Dem Willen, Neues zu planen, wird die Frage gegenübergestellt, wie Bestehendes genutzt, gepflegt, erhalten und erneuert werden soll.

DER FORTSCHRITSGLAUBE DER MODERNE

Anfang des letzten Jahrhunderts etablierte sich mit der Moderne eine Bewegung, die dank dem technischen Fortschritt vor allem das Neue betonte und an eine planbare Zukunft glaubte. Die damals vorhandenen Infrastrukturen und Gebäude wurden als überholt, ja unbrauchbar angesehen. Ein grosses Wachstum, vor allem in der Zeit der Hoch-

konjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg, war die Folge. Es fehlte nicht an kritischen Stimmen, die mangelndes historisches Bewusstsein anmahnten, doch fand ein Umdenken erst in den 1970er-Jahren statt. Die Ölkrise und der Bericht zur Lage der Menschheit des Club of Rome, «Grenzen des Wachstums», führten zu einer ersten kritischen Auseinandersetzung mit dem modernen Gedankengut. Es wurde offensichtlich, dass die Moderne von einer planbaren Zukunft ausgegangen war, welche in Wirklichkeit aber je länger, je mehr von unbeabsichtigten Folgen geprägt wurde. Der Fortschrittsglaube der Moderne wurde infrage gestellt, was sich sehr ausgeprägt in Fach- und auch Kinderbüchern niederschlug: «Bauen als Umweltzerstörung» betitelte zum Beispiel der Architekt Rolf Keller sein Buch zu einer «Un-Architektur der Gegenwart», und der Titel des Bilderbuches von Jörg Müller «Alle Jahre wieder saust der Presslufthammer nieder» (beide 1973) ist auch heute noch vielen ein Begriff.

DER NACHHALTIGKEITSBEGRIFF

Der kurzfristig geprägte Begriff der Postmoderne konnte die vorherrschende Unsicherheit vorübergehend überdecken, blieb aber ohne Inhalt. Die zahlreichen neuen Infrastrukturen und der moderne Gebäudebestand waren mit einem Mal von der Geschichte eingeholt worden und auch einem Alterungsprozess unterworfen. Nun war es nicht mehr möglich, die grosse Zahl dieser Bauwerke durch Neue zu ersetzen, sie mussten zuerst genutzt oder zumindest umgenutzt werden. Nach Vorbild der Forstwirtschaft, die ihren Fokus bereits seit längerem auf den gesamten Lebenszyklus richtete, führte nun auch die Baubranche den Begriff der Nachhaltigkeit ein. Hier nun setzten verschiedene Denkansätze an, auch jene des SIA.

DIE SWISSCODES UND DIE ERHALTUNGSNORMEN

Gerade das nachhaltige Denken lässt es sinnvoll erscheinen, die durchaus auch wertvollen visionären Ideen der Moderne weiterzupflegen. Doch die Zeiten der «Unschuld» sind vorbei, leben wir doch unwiderruflich in einer Gesellschaft, deren Risiken wesentlich durch unsere eigenen Handlungen verursacht werden. So brauchen wir nebst den bewährten *Swisscodes* neue Instrumente,

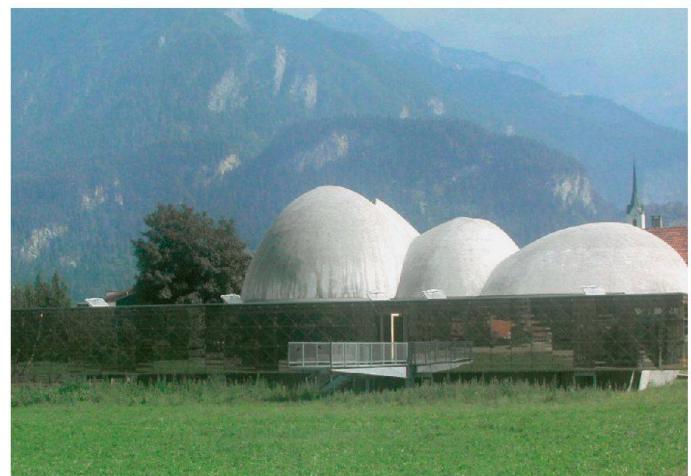
die es uns erlauben, Bestehendes zu bewerten, zu nutzen, zu pflegen, zu ertüchtigen und am richtigen Ort, im richtigen Moment auch durch Neues zu ersetzen. In diesem Zusammenhang hat der SIA bereits 1987 die Norm SIA 469 *Erhaltung von Bauwerken*, im Jahre 2000 das Merkblatt SIA 2017 *Erhaltungswert von Bauwerken* und nun auch die Normenreihe *Erhaltung von Tragwerken* veröffentlicht. Gemeinsam ermöglichen sie eine zyklische Betrachtung der Lebensdauer von Bauwerken und tragen dazu bei, den Begriff der Nachhaltigkeit mit Inhalt zu füllen.

DIE NORMENREIHE SIA 269

Die Lebensdauer von Bauwerken hängt im Wesentlichen von ihrer Tragstruktur ab. Die Bestimmung ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Veränderungspotenzials stellt eine notwendige Voraussetzung für jegliche Entwurfsentscheidung dar. Aus Erfahrungen mit dem bereits seit 2004 existierenden Merkblatt SIA 2018 *Überprüfung bestehender Bauten bezüglich Erdbeben* werden in den Erhaltungsnormen Begriffe eingeführt, die im Zusammenhang mit bestehenden Bauten von weiter gehendem Interesse sind. Nicht nur aus architektonischer Sicht ganz zentral ist diesbezüglich der Begriff der «Verhältnismässigkeit»: Da der Bestand den Anforderungen an Neubauten in der Regel nicht volumänglich genügen kann, müssen die nötigen Massnahmen über das optimale Verhältnis zwischen den Ansprüchen und den Möglichkeiten des Bestandes eruiert werden. In der Erhaltung werden wir oft zur Einsicht kommen, dass wir unsere Anforderungen nicht als absolut setzen können, sondern Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, sei es bezüglich der Erdbebensicherheit, des Brandschutzes, der Behindertengerechtigkeit, der Absturzsicherheit oder des Energieverbrauchs. Indem die 269er-Reihe ein Instrument zur Bewertung des Bestandes in Abhängigkeit von möglichen Anpassungen bietet, erleichtert sie es, die Effizienz einer Massnahme zu beurteilen. Mit dem Begriff der Verhältnismässigkeit trägt sie schliesslich dazu bei, eine der Kernfragen der Nachhaltigkeit zu beantworten: Wie regulieren wir unsere Handlungen und unser Verhalten, damit wir das Gesamtsystem nicht überfordern?

Markus Schaeffle, Romero Schaeffle Architekten,
m.schaeffle@romero-schaeffle.ch

ZUM URHEBERRECHT DES ARCHITEKTEN



01-02 Steinkirche Cazis, Domleschg (GR): links geplant, rechts gebaut (Bilder: Werner Schmidt)

Im Grundsatz geht die sachenrechtliche Verfügungsfreiheit des Eigentümers eines Bauwerks dem urheberrechtlichen Werkintegritätsanspruch des Architekten vor. Dem Änderungsrecht der Bauherrschaft sind allerdings Schranken gesetzt – oder wie es das Gericht in einem spezifischen Fall bemerkte: «Der Bauherr darf viel – aber nicht alles.»

Werke der Baukunst fallen unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes (Art. 2 Abs. 2 lit. e URG), auch Entwürfe und Teile von Werken (Art. 2 Abs. 4 URG). Vorausgesetzt wird, dass es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt, wie sich der Gesetzgeber ausdrückt.

Mit Übergabe des Bauwerks an den Bauherrn geht die sachenrechtliche Verfügungsfreiheit über – was bezüglich Urheberrechtschutz bedeutet, dass ausgeführte Werke der Baukunst vom Eigentümer geändert werden dürfen (Art. 12 Abs. 3 URG). Dies hat dort seine Schranken, wo Änderungen am Werk die Persönlichkeit des Urhebers verletzen, zum Beispiel indem sie dessen Ansehen beeinträchtigen. In diesem Fall kann sich der Urheber jeder Änderung widersetzen (Art. 11 Abs. 2 URG).

DIE SCHRANKEN DES ÄNDERUNGSGESETZS: ZWEI FALLBEISPIELE

– ETH Hönggerberg: Im Fall der ETH Hönggerberg (BGE 120 II 65 ff.) hat sich der Planer der ersten Etappe (1964 bis 1973 erbaut) gegen spätere Erweiterungsabsichten mit

dem Argument zur Wehr gesetzt, die projektierten Anschlussbauten würden sich nicht im gebotenen Ausmass in das bestehende Überbauungskonzept integrieren und deshalb seine Urheberrechte verletzen. Das Bundesgericht hatte hier in einem ersten Schritt darüber zu befinden, ob durch die geplanten Erweiterungsbauten, die nur indirekt auf die bereits bestehenden Bauten einwirken, das Entstellungsverbot von Art. 11 Abs. 2 URG zur Anwendung kommt. Das hat das Bundesgericht bejaht, hat allerdings einschränkend ausgeführt, dass ein unterschiedlicher Beurteilungsmassstab anzulegen ist, je nachdem, ob ein Eingriff in das Werk selber oder in dessen Umfeld zu beurteilen ist. Wörtlich hält es fest, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht eine räumliche Grenze am beanspruchten und überbauten Raum findet (das heisst bei sogenannt direkter Einwirkung auf das Werk) und bei indirekter Einwirkung nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen von Bedeutung ist. Damit eine solche Urheberrechtsverletzung vorliegt, muss eine Persönlichkeitsverletzende Entstellung des Bauwerks vorliegen, die das Ausmass einer Verstümmelung des Bauwerks annimmt und damit eine einschneidende Verletzung der Persönlichkeit des Urhebers bewirkt. Dies hat das Bundesgericht im vorliegenden Fall verneint.

– *Steinkirche Cazis*¹: Anders wurde im Fall der Steinkirche in Cazis entschieden: Hier ging es um den Neubau einer mit Architekturwettbewerb ausgeschriebenen Kirche. Das Projekt sah einen Sakralbau, einen allein ste-

henden Glockenturm und einen Verbindungstrakt zum bestehenden Pfarrhaus vor. Der als Steinkirche bezeichnete Gebäudeteil des Wettbewerbs Siegers wurde gebaut, doch kam es im Verlauf der Bauarbeiten zu Unstimmigkeiten zwischen Architekt und Bauherrschaft, sodass der Architekturauftrag schliesslich aufgelöst wurde.

Das auf Klage des Architekten angerufene Kantonsgericht Graubünden musste darüber befinden, ob bei der nachträglichen Realisierung des Verbindungstraktes durch das Abweichen vom Gesamtkonzept das Urheberrecht verletzt worden ist. Einleitend hält das Gericht zum Änderungsrecht des Eigentümers fest, dass im Grundsatz die sachenrechtliche Verfügungsfreiheit des Eigentümers eines Bauwerks dem urheberrechtlichen Werkintegritätsanspruch des Architekten vorgeht, hält dann aber mit der Bemerkung inne: «Der Bauherr darf viel – aber nicht alles.» Das ist dann der Fall, wenn die Schranken des Persönlichkeitsschutzes missachtet werden und damit das Ansehen des Urhebers beeinträchtigt wird. Dies erfordert eine wertende Gegenüberstellung der Interessen der Bauherrschaft an der Nutzung einerseits und der Interessen des Urhebers an der Beibehaltung des Werks andererseits.

Zur Abwägung der vom Gericht als Gestaltungshöhe der Schöpfung bezeichneten Bedeutung des Werks gegen die Interessen der Nutzung durch die Bauherrschaft sind diverse einzelne Elemente der Steinkirche einem neutralen fachlichen Gutachten unterzogen worden. Beim Verbindungstrakt, der später in Abweichung von den ursprüng-

lichen Plänen gebaut worden war (Abb. 1–2), liess das Gericht unter anderem die Wandkonstruktion einer näheren Beurteilung unterziehen. Gemäss ursprünglichem Plan hätte sie aus einer äusseren, transparenten Glasschale und einer dahinter liegenden, gerippten Holzkonstruktion erstellt werden sollen. Tatsächlich wurde die Innenseite aber ebenfalls verglast und in massiven Fensterrahmen gebaut, was nach Beurteilung von Sachverständigen zu Spiegelungen führt und den Verbindungstrakt geschlossen und massiv erscheinen lässt. Als besonders störend wurden die Abänderungen am Dach des Verbindungstraktes bewertet, das als durchgehend isolierte, 50 cm dicke Konstruktion ausgestaltet wurde und kein Tageslicht mehr eindringen liess, wie das in den ursprünglichen Plänen beabsichtigt worden war. Daneben kam es zu weiteren Eingriffen in die ursprünglichen Baupläne, was das Kantonsgericht zu herber Kritik an der realisierten Umgestaltung veranlasste und die Urheberrechtsverletzung bejahen liess. Vor Bundesgericht wurde die Verletzung des Urheber-

rechts des Architekten schliesslich auch von der Bauherrschaft anerkannt.

MÖGLICHE FOLGEN EINER URHEBERRECHTSVERLETZUNG

Im Fall der Steinkirche Cazis hat der Architekt nebst der Feststellung der Verletzung des Urheberrechts beantragt, das Urteil in verschiedenen Tageszeitungen zu veröffentlichen sowie den Verbindungstrakt abbrechen und nach seinen Plänen neu erstellen zu lassen. Als Eventualantrag hat er Zusprechung einer Genugtuung von 250000 Franken verlangt. Das Kantonsgericht seinerseits hat die Urheberrechtsverletzung anerkannt und die Veröffentlichung des Urteils in der Tagespresse angeordnet. Hingegen hat es den Abriss des Verbindungstraktes als unverhältnismässig bezeichnet, was der Gesetzgeber bereits in Art. 63 Abs. 2 URG bei Bauwerken als Regel so festlegt. Den Genugtuungsanspruch hat das Kantonsgericht mit dem Argument abgewiesen, dass mit der Veröffentlichung des Urteils das Ansehen des Architekten rehabilitiert ist. Das Bundesgericht hat den vor-

instanzlichen Entscheid auf Berufung hin bestätigt.

Art. 63 Abs. 2 URG sieht weitere Ansprüche wie Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes vor, was vorliegend jedoch nicht eingeklagt und deshalb nicht zu beurteilen war. Dies führte Daniel Kündig, Präsident des SIA, in einer Diskussionsrunde zum Urheberrecht² in der Baubranche zur Folgerung: Entweder wird die Arbeit fair bezahlt und ist damit urheberrechtlich abgegolten, oder das Urheberrecht bleibt bei den Verfassern.

Jürg Waldmeier, Fürsprecher, Partner bei Vogel Helfenstein & Partner, juerg.waldmeier@vrhc.ch

Anmerkungen

1 Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 3./4. September 2007 (siehe sic! 2009, Seite 590 ff., abrufbar unter www.sic-online.ch) und Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2009 (4A_341/2008), zum Projekt siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Steinkirche_Cazis

2 Veranstaltung des SIA-Fachvereins für das Management im Bauwesen, siehe: www.sia.ch/d/aktuell/news/20060512_urheberrecht.cfm

WEITERBILDUNG UND STUDIENREISE

SEMINAR: WALDWIRTSCHAFT UND KLIMAWANDEL

(pd) Der Klimawandel und raumplanerische Interessenskonflikte stellen die Forstwirtschaft vor grosse Herausforderungen. Vorausschauende Strategien sind gefragt, welche weit über den Grundsatz des Waldschutzes hinausgehen und auch Fragestellungen um die wachsende Nachfrage nach Holzprodukten oder die Wohlfahrts- und Biodiversitätswirkung des Waldes mit einbeziehen. Im Fokus des Seminars steht die Kernfrage: Welche Adoptionsstrategie soll die Forstwirtschaft verfolgen, um die nachhaltige Entwicklung des Waldes im Kontext der regionalen Entwicklung sicherzustellen? Das Seminar findet am 30. Juni (14.30–18.15 h) und 1. Juli (8.15–17 h) statt und richtet sich an interessierte Fachleute unterschiedlicher Disziplinen sowie Behördenvertreter. Programm und Anmeldung möglichkeit (bis zum 31. Mai) finden sich auf der Website: www.fowala.ch

LEADERSHIP IN GEBÄUDEERNEUERUNG

(sia) Mit einem Anteil von schweizweit rund 40 % des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen kommt dem Gebäudebereich bei der Erlangung der Klimaziele eine entscheidende Rolle zu. Das bedeutet aber nicht, dass bei jedem Gebäude eine energetische Aufrüstung sinnvoll ist. Heute sind Planer dazu aufgefordert, die je nach Ziel und finanziellen Möglichkeiten der Bauherrschaft sowie Standort und Qualität der Gebäudesubstanz angemessenen Massnahmen zu ermitteln – deren Spektrum kann von nichts tun bis zum Ersatzneubau reichen.

Der 5-tägige Kurs für Architekten und Ingenieure zeigt die Zusammenhänge sowie die Strategien und Methodiken auf und informiert über die aktuellen Entwicklungen bei der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik. Daten: 18./19./25./26.7./8.8.2011. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.sia.ch/form

A&K-REISE INS RUHRGEBIET

(pd) Das Ruhrgebiet mit seinen 53 Städten war die erste europäische Kulturrhauptstadt, die keine Stadt, sondern eine Region ist. In dieser Verlagerung von Stadt zu Region ist das Ruhrgebiet Modell für eine Entwicklung, die sich in ganz Europa abzeichnet. Ebenso modellhaft steht die Ruhrregion für den Wandel von der Industrie- zur sogenannten Kreativ- und Freizeitgesellschaft. Die IBA Emscher Park, 1989 bis 1999, setzte hier Massstäbe in der Transformation ehemaliger Industriegebiete. Der IBA folgte nun als neues, grossmassstäbliches Entwicklungsvorhaben die Kulturrhauptstadt Ruhr.2010.

Die Reise des Fachvereins Architektur und Kultur findet vom 7. bis 11. September 2011 statt. Eine Anmeldung ist erforderlich bis zum 31. Mai an: office@architekturinform.com. Weitere Informationen sowie das detaillierte Programm finden sich auf der Website: www.sia-a-k.ch